

| <p style="text-align: center;">Auszug aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Lippstadt</p> <p style="text-align: center;">Vom 1. März 2010</p> | <p style="text-align: center;">Änderung des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Lippstadt</p> <p style="text-align: center;">Vom 2014</p> |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 <u>stimmberechtigte</u> Mitglieder an.</p> <p>Die Anzahl der <u>beratenden</u> Mitglieder sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten. Hierüber entscheidet der Rat.</p> <p>Ratsfraktionen, die nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (3/5-Regelung) durch stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss vertreten sind, können nicht durch beratende Mitglieder zusätzlich im Ausschuss vertreten sein.</p> <p>(2) Die <u>Zahl der stimmberechtigten Mitglieder</u> nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) <u>beträgt 9</u> und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im <u>Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern</u> vorgeschlagen sind, <u>beträgt 6</u>.</p> <p>Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse.</p> <p>(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;</p> <p>b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreter/in;</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert bis Buchstabe m)</p> |

- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Paderborn bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Soest bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von dem Landrat/der Landrätin als Kreispolizeibehörde in Soest bestellt wird;
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von dem Landrat/der Landrätin des Kreises Soest bestellt wird;
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- i) sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden;
- j) ein/eine Vertreter/in, der/die vom Integrationsrat der Stadt Lippspringe gewählt wird;
- k) der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein/e vom Seniorenbeirat benannte/r Vertreter/in;
- l) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in der Stadt Lippspringe oder ein/e von der Arbeitsgemeinschaft benannte/r Vertreter/in;
- m) ein Mitglied des Stadtjugendringes für den Fall, dass kein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses auch Mitglied im Stadtjugendring ist.

n) ein/eine Vertreter/in aus dem Jugendamtselternbeirat (Stadtelternrat);

| | |
|--|---|
| <p>Für die Mitglieder c) bis m) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.</p> | <p>o) ein/e Vertreter/in aus dem Stadtsportverband Lippstadt e. V.</p> <p>Für die Mitglieder c) bis o) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.</p> <p>Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für<ol style="list-style-type: none">a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,c) die Jugendhilfeplanung.2. Die Entscheidung über<ol style="list-style-type: none">a) Prioritäten zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung,b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;d) die Bedarfsplanung und Bedarfsfeststellung (gem. §§ 18 und 19 KiBiz) für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege, | <p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert Ziff. 1. a) bis 2. e)</p> |

- e) die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren,
- f) die Regelung, welche Träger durch § 20 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 KiBiz begünstigt werden,
- g) die Bestimmung von Vertretern für die Räte der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- i) die Anpassung der Höhe des freiwilligen Zuschusses für Tageseinrichtungen für Kinder bei der Änderung des gesetzlichen Zuschusses,
- j) die Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Eltern-Selbsthilfegruppen an die aktuellen Bedürfnisse,
- k) die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
- l) die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege,
- m) die künftigen Änderungen/Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Wahrnehmung der Adoptionsaufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz,
- n) die Einrichtung weiterer Gruppen in der offenen Ganztagschule (gemeinsam mit dem Schulausschuss),

entfällt;
neu:

- f) die Weiterleitung von Landeszuschüssen für sog. plusKITA-Einrichtungen gemäß § 21 a KiBiz und zusätzliche Sprachförderung gemäß § 21 b KiBiz,

unverändert Ziff. 2. g) bis 2. m)

- n) die Einrichtung weiterer Gruppen in der offenen Ganztagschule,

(Der Zusatz "gemeinsam mit dem Schulausschuss" entfällt.
Sofern die Entscheidung über die Einrichtung weiterer Gruppen in der offenen Ganztagschule zeitlich in die vorgesehene gemeinsame Sitzung von JHA und SKA fällt, soll diese weiterhin dort getroffen werden. Durch die Änderung ist aber klargestellt, dass bei terminlichen Schwierigkeiten der JHA auch allein entscheiden kann, wie in der Vergangenheit bereits mehrfach praktiziert.)

| | |
|---|---|
| <p>o) die Änderungen des Kinder- und Jugendförderplanes entsprechend dem Bedarf und den tatsächlichen Entwicklungen,</p> <p>p) die notwendigen Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen der Richtlinien des Lippstädter Familienpasses.</p> <p>3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.</p> <p>4. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>5. Die Beratung sonstiger Aufgaben der Jugendhilfe, die dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>(3) Dem Jugendhilfeausschuss können weitere Aufgaben zugeordnet werden.</p> | <p>unverändert Ziff. 2. o) bis 2. p)</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. neu Die Beratung über die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses.</p> <p>6. Die Beratung sonstiger Aufgaben der Jugendhilfe, die dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>(3) unverändert</p> |
|---|---|